



GMAA Experten Workshop - der Wahrheit auf der Spur

Bremen, 19. September 2012



Begrüßung
Jan Wölper

Notwendigkeiten und Grenzen der Beweisaufnahme
Dr. Thomas Brinkmann

Vernehmungsstrategien
Ludger Kolbeck

Sprechen Juristen und Sachverständige dieselbe Sprache?
Dipl.-Ing. Bernd Holst

Diskussion
Dr. Christoph Hasche



Notwendigkeiten und Grenzen der Beweisaufnahme

Notwendigkeiten und Grenzen der Beweisaufnahme Dr. Thomas Brinkmann

Relevante Grundsätze der Zivilprozessordnung

- Beibringungsgrundsatz
 - Beschleunigungsgrundsatz
 - Konzentrationsmaxime
- ➔ Der Fall soll möglichst nach einem Termin entschieden werden



Notwendigkeiten und Grenzen der Beweisaufnahme

Relationstechnik

- Ist der Vortrag des Klägers schlüssig, führt er also – als wahr unterstellt - überhaupt zum behauptetem Anspruch?
- Wenn ja, bringt der Vortrag des Beklagten – als wahr unterstellt – den Anspruch zu fall, ist er erheblich?
- Wenn ja, ist der klägerische Vortrag streitig und muss bewiesen werden (Beweisbedürftigkeit), in der Regel vom Kläger .
- Hat er zulässige Beweise angeboten? Falls nein, bleibt er beweisfällig. Zweifel gehen zu Lasten der beweisfälligen Partei (non liquet)



Notwendigkeiten und Grenzen der Beweisaufnahme

Beweismittel im Strengbeweisverfahren – „SAPUZ“

- Sachverständige
- Augenschein
- Parteivernehmung
- Urkunden
- Zeugen

→ Bei Streitwert < 600 € sog. Freibeweisverfahren, jede Form der Überzeugung zulässig (Ausnahme: Beweisverwertungsverbote)



Notwendigkeiten und Grenzen der Beweisaufnahme

Beweismittel innerhalb der SchiedsO der GMAA

- Entsprechend dem Freibeweisverfahren
- Aber zwingende Grundsätze:
 - Gleichbehandlung der Parteien
 - Anspruch auf rechtliches Gehör
 - Bindung an Beweisverwertungsverbote, soweit es der ordre public erfordert
- Bei Verstößen droht Aufhebung oder durch staatliches Gericht oder keine Anerkennung ausl. Schiedssprüche!
- Effektivität bei der Ausnutzung des rechtlichen Rahmens beachten!



Vernehmungsstrategien

Vernehmungsstrategien

Ludger Kolbeck

I. AKTENSTUDIUM

1.1 wesentliche Tatsachen müssen im Kopf sein

1.2 bei umfangreichen Sachen: Aktenauszug / Zeitschiene fertigen
Anlagen kennzeichnen

1.3 auch auf scheinbar unwesentliche Nebenumstände achten
(Colorit)

2. „Vorprogrammierung“ bei anscheinend eindeutiger Papierform
vermeiden; in Alternativen denken



Vernehmungsstrategien

Vernehmungsstrategien

Ludger Kolbeck

II. Umgang mit Zeugen / Parteien

1. Kontakt herstellen, „warm werden lassen“; kühle, distanzierte Haltung wirkt hemmend. Der Ton macht die Musik!
2. Belehrung ernst nehmen; an das „bessere Ich“ appellieren; auf Verantwortung des Zeugen für ein gerechtes Urteil hinweisen

III. Vernehmung

1. Verständlich fragen: kurz, einfach, eindeutig; nie mehr als eine Frage gleichzeitig
2. Reden lassen; dabei aktiv zuhören (Körpersprache), ggfs. Hilfestellung (z.B. „Schön, ging es dann noch weiter?“)
3. Etwaige Fragen für das Verhör notieren



Vernehmungsstrategien

Vernehmungsstrategien

Ludger Kolbeck

IV. Fragetypen

1. Filterfrage: konkrete Aussagefähigkeit wird abgefragt; z.B.:
„Waren Sie bei den Verhandlungen im Büro von Herrn Müller am 20. August 2012 persönlich anwesend?“
2. Offene Fragen (Frageföhrwörter mit „w“: wer, was, wann, wo, wie wozu, wodurch etc); Vorteil: suggestionsfrei, befördern Redefluss; Gerät Redefluss ins Stocken oder wird es zu allgemein, dann
 - Leerfrage: „Passierte noch etwas?“ oder
 - Anstoßfrage: „War da noch irgendetwas mit Eiswette?“ oder
 - Auswahlfrage: „Hatte die Frau ein gelbes, rotes oder grünes Kleid an oder welche Farbe hatte es sonst?“
(vermutlich richtige Alternative darf nicht mit vorgegeben werden)



Vernehmungsstrategien

Vernehmungsstrategien

Ludger Kolbeck

3. Geschlossene Fragen - starke suggestive Anteile; grds. verboten – sind z.B. Alternativfragen (nur zwei Antwortmöglichkeiten), Ja-/Nein-Fragen, Suggestivfragen

4. Testfragen zur Qualität der Aussage
- Situationsfrage: betr. Begleitumstände des Kerngeschehens, nach dem Vorher und Nachher

V. Spezielle Vernehmungsmethoden (z.B. bei Verdacht auf Komplott oder Aussage wenig ergiebig)



Vernehmungsstrategien

Vernehmungsstrategien

Ludger Kolbeck

Mehrkanalmethode; kognitives Interview; Zick-Zack-Verhör

VI. Verdacht auf Lüge bei

- im Kernbereich detailarmer, farbloser Aussage
- einer Trennung des Kernbereichs vom Randbereich
- einer bei Nachfragen verzögerten Aussage
- Betonung der Wahrheitsliebe

Faust I , Vers 1966



Sprechen Juristen und Sachverständige dieselbe Sprache?

Dipl.-Ing. Bernd Holst

Allgemeine Probleme:

- Misstrauen zwischen SV / Juristen.
- Juristen nehmen tlw. an, dass SV juristische Sachverhalte nicht begreifen und umgekehrt
- SV befürchten tlw. Diskreditierung von Juristenseite
- Hierarchie wird tlw. ausgespielt und schädigt Selbstwertgefühl
- Hemmung der SV, Sachverhalt ausreichend darzustellen nach dem Motto: „Das Wort wird im Mund verdreht“
- Juristen vermischen in den Augen der SV oftmals techn. Sachverhalte



Sprechen Juristen und Sachverständige dieselbe Sprache?

Gängige Kommunikationsfehler von Sachverständigen:

- Gutachten zu detailliert, nicht auf Wesentliches beschränkt, Sachverhalte zu kompliziert dargestellt, um von Nichttechnikern verstanden zu werden
- Tlw. keine Festlegung (ja/nein), Phrasen wie z.B. „Es könnte sein/höchstwahrscheinlich“, hierbei Benutzung des Ausschlussverfahrens, ungern von Juristen gesehen
- Nebensächliche Aspekte werden vorausgesetzt, aber von Juristen tlw. nicht so verstanden
- Scheuen sich, tlw. falsch verstandene, techn. Fakten aufzuzeigen / richtig zu stellen
- Benutzen tlw. verschiedene Begriffe für dieselbe Sache, dies kann verwirren
- Verstehen z.T. Beweisfragen nicht, zeigen dies aber nicht auf



Sprechen Juristen und Sachverständige dieselbe Sprache?

Gängige Kommunikationsfehler von Juristen:

- Tlw. Angewohnheit, nicht zuzugeben, dass etwas nicht verstanden wurde
- Tlw. gewisse Selbstüberschätzung bei technischen Fragen
- Drücken techn. Sachverhalte tlw. falsch aus, so dass diese von SV nicht verstanden werden
- Tlw. Tendenz, techn. Sachverhalte einseitig darzustellen oder Sachverständige so zu instruieren, dass diese einseitig antworten müssen
- Stellen tlw. Fragen, ohne sich mit Sachverhalt auseinandergesetzt zu haben
- Tlw. werden die offerierten Information nicht vollständig aufgenommen
- Verstehen tlw. die Antworten der SV nicht, begreifen nicht, was ausgedrückt werden soll



Sprechen Juristen und Sachverständige dieselbe Sprache?

Lösungsvorschläge:

- Instruktionen für SV geben, wie er sich zu verhalten hat
- SV anhalten, sich auf Wesentliches zu beschränken
- Vertrauen zum SV aufbauen, damit dieser freie Äußerungen macht
- SV darauf hinweisen, dass zwischen technischer Sicht und juristischer Sicht erhebliche Unterschiede bestehen können
- SV sollte begreifen, dass er nur Teil des Verfahrens und nicht das Verfahren selbst ist
- SV sollte Sachverhalt einfach darstellen
- SV sollte nicht verschiedene Begrifflichkeiten verwenden
- SV sollte sich nicht in juristische Sachverhalte einmischen



Sprechen Juristen und Sachverständige dieselbe Sprache?

Lösungsvorschläge:

- Juristen sollten versuchen, den techn. Sachverhalt zu erfassen und bei Bedarf nachfragen
- SV sollten nicht als notwendiges Übel sondern als Teil des Verfahrens angesehen werden
- SV sollten nicht unter Druck gesetzt werden, eine bestimmte Meinung herbeizuführen oder die Meinung zu ändern.
- Juristen könnten zum Beispiel dem SV vorschlagen, einen Sachverhalt auf andere Weise zu präsentieren

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Weise Beweise – Eine Round-Table-Diskussion

Moderation: Dr. Christoph Hasche



GERMAN MARITIME ARBITRATION ASSOCIATION



www.gmaa.de